

**Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium  
der Landeshauptstadt Dresden  
Entgeltordnung ab Schuljahr 2018/2019  
in der Fassung gültig ab 01.08.2018**

**Vom 28. September 2017**

**(4.35)**

*Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 43/2017 vom 26. Oktober 2017*

## **1 Grundsatz**

Der Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium der Landeshauptstadt Dresden, nachfolgend Städtische Musikschule genannt, erhebt für die Inanspruchnahme seiner Leistungen Entgelte nach dieser Ordnung.

## **2 Entgelttarife und Zahlungsmodalitäten**

- 2.1** Die Entgelte für die Leistungen der Städtischen Musikschule beziehen sich auf das Schuljahr (01.08. - 31.07., mit jeweils 36 Unterrichtswochen). Sie sind bargeldlos durch Teilnahme am Bankeinzugsverfahren zu entrichten. Die Entgelte richten sich nach dem
- Schülertarif für Schüler bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder
  - Erwachsenentarif (in allen Fachbereichen) für erwachsene Schüler nach dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- 2.2** Schüler/-innen, Studenten/-innen, Auszubildende, freiwillig Wehrdienstleistende (FWD), Männer und Frauen die Bundesfreiwilligendienst (BFD bzw. FSJ, FÖJ) leisten und welche das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, können unter Vorlage entsprechender Nachweise für ein Schuljahr die Anwendung des Schülertarifes beantragen. Sie erhalten ab dem ersten Monat nach dem Eingang dieser Nachweise den Schülertarif.
- 2.3** Alle Entgelte werden in monatlichen Beträgen im Voraus fällig. Zum Schuljahresbeginn und zum Schuljahreshalbjahr werden Zahlungsübersichten erstellt und zugesandt. Die schriftliche Vorabankündigung (Pre-Notifikation) kann bis einen Tag vor der Kontobelastung gestellt werden.
- 2.4** Bei Zahlungsverzug des Schülers ist die Städtische Musikschule berechtigt, Mahnkosten zu berechnen. Außerdem ist sie berechtigt, für die Dauer des Zahlungsverzuges den Schüler/die Schülerin vom Unterricht auszuschließen. Für alle Fristen gilt der Tag des Zahlungseingangs. Alle Kosten von Stornierungen oder Rücklastschriften gehen zu Lasten des Verursachers.

### 3 Ermäßigungen

**3.1** Entgelt-Ermäßigungen werden nur für die Teilnahme am instrumentalen, vokalen oder tänzerischen Hauptfach- oder Ergänzungsfachunterricht (außer Musiktheorie Crashkurs, Hörtraining) sowie für den Unterricht in der Elementarstufe gewährt, wenn für alle betreffenden Familienmitglieder ein Zahlungspflichtiger mit einem Entgeltkonto entsteht. Für einmalige Aufnahme-Entgelte und Mietentgelte von Musikinstrumenten werden keine Ermäßigungen gewährt.

Wenn alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine Entgelt-Ermäßigung stets ab dem nachfolgenden Monat, nach dem Tag des Antragseingangs bei der Städtischen Musikschule, von der Städtischen Musikschulleitung als Geschwister- oder Sozialermäßigung gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Ermäßigung besteht nicht.

**3.2** Für eine **Geschwister-Ermäßigung** können nur Familienmitglieder berücksichtigt werden, die in der Musikschule aktiv Unterricht erhalten, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für alle ein gemeinsamer Zahlungspflichtiger mit einem Entgeltkonto entsteht.

Die Geschwister-Ermäßigung wird den Schülerinnen und Schülern in der Reihenfolge des Geburtsdatums gewährt, soweit sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

Familienmitglied *	Ermäßigung
ab zweitem bzw. zweitältestem	10 %
ab drittem bzw. drittältestem	20 %
ab viertem bzw. viertältestem	30 %
ab fünftem bzw. fünftältestem	40 %
ab sechstem und jedem weiteren	50 %

\* Erwachsenen Schüler/-innen in Ausbildung (Nr. 2.2), stehen Schüler/-innen vor Vollendung des 18. Lebensjahres gleich.

**3.3** Die **Sozialermäßigung** beträgt einheitlich 50 v. H. Sie kann im ersten Hauptfachunterricht mit Ausnahme des Einzelunterrichtes zu wöchentlich 45 Minuten sowie für die Ergänzungsfächer und Ensembles, durch formlosen Antrag, gewährt werden. Antragsberechtigt sind Inhaber/-innen des Dresden-Passes (unter Beifügung einer Fotokopie), Empfänger/-innen von Leistungen nach SGB II und XII und Leistungsempfänger/-innen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

In besonderen Härtefällen entscheidet die Städtische Musikschulleitung.

**3.4** Eine **Mehrfächerermäßigung** wird Schüler/-innen gewährt, die zusätzlich zu einem instrumentalen, vokalen oder tänzerischen Hauptfach an einem Ergänzungsfach/Ensemble teilnehmen. Die Höhe der Ermäßigung beträgt für das Ergänzungsfach/Ensemble 50 v. H. Ab dem zweiten Ergänzungsfach/Ensemble wird eine Mehrfächerermäßigung bis zu 100 v. H. gewährt. Eine Mehrfächerermäßigung wird Förderschüler/-innen für das Ergänzungsfach/Ensemble i. H. v. 100 v. H. gewährt. Näheres regelt die jeweils aktuelle Prüfungsordnung.

3.5 Ermäßigungen können nicht kumuliert werden. Es wird die höchste Ermäßigung angesetzt.

#### 4 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung ab dem Schuljahr 2018/2019 tritt ab 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle anderen vorausgegangenen Entgeltordnungen der Städtischen Musikschule ihre Gültigkeit.

Dresden, 17.10.2017

gez. Detlef Sittel  
Erster Bürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

		<b>Zeitungfang</b>	<b>Schüler-Tarif</b> Schüler/-innen bis 18 Jahre	<b>Erwachsenen-Tarif</b> Schüler/-innen ab 18 Jahre
<b>Monatsentgelte</b>				
<b>Elementarstufe</b>				
Babykurse und Piepmatzkurse		45 Minuten	28,80 €	
Musikalische Früherziehung und Musikalische Grundausbildung/Musikwerkstatt		45 Minuten	24,80 €	
Orientierungskurse		45 Minuten	34,30 €	
MusikSchützen ab 1. Klasse		45 Minuten	0,00 €	
MusikSchützen ab 2. Klasse, Bündn. f. Musik <sup>1)</sup>		45 Minuten	19,90 €	
Tänzerische Früherziehung I		45 Minuten	24,80 €	
Tänzerische Früherziehung II und III		45 Minuten	30,60 €	
<b>Instrumental- und Vokalunterricht</b>				
Partnerunterricht	2 Schüler	45 Minuten	39,50 €	50,80 €
Gruppenunterricht	3 Schüler	45 Minuten	36,40 €	45,60 €
Gruppenunterricht	ab 4 Schüler	45 Minuten	31,20 €	38,90 €
Einzelunterricht		30 Minuten	52,00 €	78,00 €
Einzelunterricht		45 Minuten	81,10 €	110,80 €
Leistungsförderung <sup>2) 5)</sup>		45 Minuten	69,20 €	
Leistungsförderung <sup>2) 5)</sup>		60 Minuten	81,10 €	
Komposition		E 30 / P 45	39,50/52,00 €	
<b>Tanzunterricht</b>				
Klassenunterricht	1x wöchentl.	60 - 90 Minuten	41,60 - 48,60 €	
Klassenunterricht	2x wöchentl.	75/90 Minuten	48,60/57,80 €	
Klassenunterricht	3x wöchentl.	90/75/60	74,70 €	

<b>Ergänzungsfächer/Ensemble</b> (wöchentliche Unterrichtseinheiten im Umfang von 30 bis 240 Minuten)				
Ensemble/Kammermusik			13,50 €	13,50 €
Musiktheorie <sup>4)</sup> /Improvisation			13,50 €	21,70 €
Tanz-Company/Hip Hop/Tänzerisches Bewegungstraining			21,40 €	37,30 €
Motettenchor, Jazzchor, Elternchor, Vorchor/ Mutanten d. Knabenchores, Singeklasse			13,80 €	23,00 €
Knabenchor (Hauptchor)			22,00 €	23,00 €
Vocalisa, Mädchenchor, Kammerchor			10,20 - 15,30 €	
Korrepetition	15 Minuten		4,70 €	7,70 €
<b>Kurse</b>				
Musiktheorie Crashkurs <sup>4) 6)</sup>		Kurs	10,90 €	16,10 €
Hörtraining-Kursentgelt <sup>4) 6)</sup>		Kurs	27,00 €	43,80 €
<b>Entgelte für Mietinstrumente</b> <sup>3)</sup>				
mit einem Nennwert bis	500,00 €	monatlich	12,50 €	12,90 €
mit einem Nennwert ab	500,01 €	monatlich	18,80 €	19,30 €
<b>Sonstige Entgelte</b>				
Aufnahmeentgelt		einmalig	10,00 €	10,00 €
Prüfungsentgelt für externe Abschlussprüfungen		einmalig	100,00 €	100,00 €
Kosten Zeugniserstellung (Externe), Mahnkosten, Bearbeitungskosten bei Rücklastschrift, Abmelde- kosten bei außerordentlichen Kündigungen			10,00 €	10,00 €

<sup>1)</sup> Bündnis für Musik ist nur in Kooperation mit einer allgemein bildenden Schule, für maximal ein Jahr möglich.

<sup>2)</sup> Die Leistungsförderung kann nur gewährt werden, wenn zusätzlich zum Hauptfachunterricht jährlich eine Prüfung abgelegt und an einem Ergänzungsfach/Ensemble der Musikschule regelmäßig teilgenommen wird. Näheres regelt die jeweils aktuelle Prüfungsordnung.

<sup>3)</sup> Die Entgelte für Mietinstrumente verstehen sich inklusive der Mehrwertsteuer i. H. v. 7%.

<sup>4)</sup> Die Landesförderschüler im Freistaat Sachsen sind von den Entgelten befreit.

<sup>5)</sup> Gilt für alle Instrumente und Vokal.

<sup>6)</sup> Kursauschlag für externe Schüler i. H. v. 100%.